

# Aufsichtspflicht bei Ferienfreizeiten

Es ist Sommer und die Ferien stehen vor der Tür. In vielen Sportvereinen werden in den Ferienwochen Kinder- und Jugendfreizeiten oder Ferienlager organisiert. Für die Verantwortlichen und Betreuer in den Sportvereinen stellen sich daher begründet Fragen zur Aufsichtspflicht der jungen Teilnehmer.

Ziel der Aufsichtspflicht einer Person ist die Bewahrung von anvertrauten Minderjährigen vor Schaden sowie die Verhinderung, dass durch Minderjährige ein Schaden gegenüber Dritten verursacht wird. Als Minderjährige gelten alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Übertragung der Aufsichtspflicht kommt oftmals formlos zustande, ein Vertrag muss nicht schriftlich erfolgen. Die Aufsichtspflicht beginnt in der Regel mit Beginn der Veranstaltung. Die Verantwortung zur Aufsichtspflicht endet, wenn der Aufsichtsbedürftige nach der Freizeit wieder seinen Sorgeberechtigten übergeben wird.

Bei Anmeldung des Kindes zur Ferienveranstaltung des Sportvereins ist oft noch nicht klar, von wem das Kind letztendlich betreut wird. Deshalb wird die Aufsichtspflicht zunächst von den Sorgeberechtigten auf den Träger, hier den Sportverein, übertragen. Durch Beauftragung überträgt der Verein die Aufsichtspflicht über die anvertrauten Minderjährigen an bestimmte Betreuer für Ferienfreizeiten oder Übungsleiter und Trainer.

Da den Verein die Aufsichtspflicht trifft, ist bei der Auswahl der Betreuer besondere Sorgfalt anzuwenden. Die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen erwarten zu Recht, dass nur tatsächlich geeignete Personen die Aufsicht übernehmen. Es sind hinreichend ausgebildete und geeignete Personen in der Anzahl einzusetzen, die eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung aller Gruppenteilnehmer ermöglicht. Es muss sicher sein, dass die Beauftragten ihrem Auftrag und ihren Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft nachkommen. Nicht zu vergessen ist auch eine regelmäßige Erste-Hilfe-Schulung. Bei speziellen Aktivitäten während der Ferienfreizeit sind von den Leitern entsprechende Fähigkeiten erforderlich sowie Nachweise zu verlangen, z.B. Führen von Schlauchbooten, Leiten von Bergtouren, Kletterkursen etc.

Bei Aktionen, die eine mögliche Gefahr bergen könnten, ist eine zusätzliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten im Vorfeld ratsam. Hier ist auch zu klären, ob das Kind auch gesundheitlich in der Lage ist, an geplanten Aktionen wie Rafting, Kanufahrten, Klettern, Fahrradtouren im Rahmen der Ferienfreizeit teilzunehmen. Der betreuende Übungsleiter kann sich weigern, in gewissen Bereichen die Aufsichtspflicht zu übernehmen, was den Sorgeberechtigten noch vor Anmeldung des Kindes mitgeteilt werden sollte. Eine Zustimmung der Eltern ist hier erforderlich, da sonst die vollständige Aufsichtspflicht besteht.

Bei Ferienfahrten und -lagern besteht die Aufsichtspflicht grundsätzlich rund um die Uhr, 24 Stunden am Tag. Die Aufsichtspflicht



FOTO: GEORGERUDY/ISTOCK

ruht, wenn die Kinder und Jugendlichen schlafen. Jedoch ist auch nachts erhöhte Aufmerksamkeit notwendig, um sich nicht später mangelhafte Aufsichtspflicht vorwerfen lassen zu können.

Den Aufsichtsführenden wird auch in rechtlicher Hinsicht ein zunehmend größerer pädagogischer Spielraum im Umgang mit Kindern und Jugendlichen anerkannt. Für ihre Entwicklung brauchen sie Spielraum, der auch Gefahren mit sich bringt. Von keinem Betreuer kann verlangt werden, dass dieser in jedem Falle und unter allen Umständen seine Kinder und Jugendliche vor Schaden bewahren kann. Wird der Aufsichtspflicht nachweislich in voller Weise nachgekommen, so entfällt eine Haftung auch bei eingetretenem Schaden.

Das Maß der tatsächlichen Führung der Aufsicht lässt sich nicht pauschal bestimmen, sondern ist stets von den diversen Faktoren des konkreten Einzelfalls abhängig, wie z.B. Teilnehmeranzahl, Alter der Teilnehmer, örtliche Umstände, Einschätzung von Gefahrenquellen, Anzahl der aufsichtsführenden Personen etc. Nach einem Leitsatz des Bundesgerichtshofs (NJW 1984, 2574) ist maßgeblich, „was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.“

Weiteres zur Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht finden Sie in der nächsten bayernsport-Ausgabe Nr. 31/2017.

Der dem BLSV angeschlossene Rechtsservice der Kanzlei Hartl-Manger und Kollegen hat für die Sportvereine ein Formular zur Verwendung für Jugendfreizeiten erstellt. Die Angaben und Fragestellungen können entsprechend ergänzt werden. Zur Absicherung ist es empfehlenswert, die Angaben und die Bestätigung der Sorgeberechtigten einzuholen.

[www.blsv.de](http://www.blsv.de) > Vereinsservice > Vereinsberatung > Info-Center > Allgemeine Rechtsfragen